





Ink.









# On Gottes Gnaden Wir Johannis George Hertzog zu Sach-

sen / Glich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober vnd Niederlausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensberg / Herr zum Ravenstein / etc. Sügen allen vnd ieden vnsern Pralaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Ambleuten / Berwalttern / Schössern / Befehlichshabern / Bürgermeistern vnd Rächten der Städte / auch Richtern vnd Schultheissen offn Dörffern / vnd sonst ins gemein allen vnsern Vnterthanen / hiermit zu wissen / Nachdem unsere Vorfahren / zu vnterschiedenen Zeiten vnd Jahren / wie auch Wir am 9. Junii des 1613. vnd 10. Martii des 1626. Jahres / ernste Mandata vnd Befehliche außgehen vnd publiciren lassen / daß männiglich vnserer Vnterthanen / sie seyn von Adel oder sonst des Büchssentragens / Loßschießens / Hezens vnd Jagens / in vnsern Gehegen vnd Wildbahne / bey denen darinn gesetzten Straffen / gänzlich enthalten / vnd niemand sich darinn / außer reisender Leute / vnd off den gewöhnlichen Landstraffen / sich betreten lassen solle : So hetten Wir Vns auch versehen / es würde sich allerhöchlich solchen vnsern geliebten Vorfahren / vnd vnsern selbst gethanen Verbothen vnd Anordnungen / zu gehorsamen schuldigst erachtet vnd bequemet haben / Müßen aber nicht mit wenigem vnwillen vnd vngnedigsten mißfallen erfahren / daß nicht allein von dem Bürgers vnd Bauersmann / sondern auch von denen von Adel / sonderlich von denen abgelegenen ( Weils angeregte affigirte Mandata durch die bißhero in vnsern Landen erfolgte vnterschiedliche Feindliche Einfälle vielleicht zugleich mit distrahiret vnd hinweg kommen / oder vielmehr das darinn anbefohlene durch solche Krieges Vnruhe / in abusum vnd mißbrauch / den Wir aber crafft dieß hinführo gänzlich abgestellt wissen wollen / gerathen.) darwider vielfaltig gehandelt / vnd die darinn bentembte Straffen weniger als nichts in acht genommen worden / Dahero Wir verursacht vorige / sonderlich obberührte Anno 1626. außgegangene Mandata in allen derselben Inhaltungen / Clausulen vnd Meinungen anhero zu wiederholen / Inmassen Wir dieselben hiermit vnd crafft dieß wörtlichen repetiret / vnd dergestalt erneuert haben wollen / Daß niemand / wer der auch sey / sich hinförder mit Pirsch vnd andern Köhren / wie die nahmen haben mögen / in vnsern Wildbahnen / Gehölzen vnd Gehegen / außer Wandersleute / vnd der ordentlichen Landstraffen im geringsten betreten lassen / viel weniger darinnen zu hezen / beißen vnd jagen sich vnterstehe / sondern dessen allen sich gänzlich enthalte vnd euffere / mit dieser außdrücklichen ernstesten verwarnung / do sich hinführo einer oder der andere / diesem vnserm Mandat vnd Verordnung zuentgegen / mit Köhren / Hezen / Jagen oder Schiessen in vnser Wildbahn / Gehölzen vnd Gehegen antreffen vnd betreten lassen wird / daß er nicht allein ohn ansehen der Person alsbald in verhafft genommen / sondern auch an solche Orthe / alda er dergleichen nicht verüben könne / geschafft werden solle.

Wie Wir dann hiermit allen vnd ieden vnsern Ober Haupt vnd Ambleuten / denen von Adel / Jägermeistern / Ober vnd Forstmeistern / Ambsverwalttern / Schössern / Jägern / Fußknechten / vnd sonst ins gemein allen vnsern Vnterthanen / ernstlich befehlen / daß sie nicht allein vor sich / auff solche Verbrechere vnd verdächtige Personen genaue Rundschaft legen / sondern auch ihren Vnterthanen einbinden / auff dieselben gute vnd fleißige achtung zu geben / vnd do deren einer oder mehr in vnsern Wälden / Gehölzen / Wildfuhren / Gehegen / oder sonst auff vnsern oder ihren Grund vnd Boden / auch in den Schencken erschen / betreten vnd angetroffen werden / dieselben stracks zur hafft bringen / vnd solches förderlichst zu erkennen geben / vnd vnser Bescheids gewarten / Jedoch sollen unsere Lehenleute / so ihre eigene Nieder oder Hohe Jagten vnd Weidewerck haben / wann sie lange oder andere Köhre auff ihren eigenen Grund vnd Boden / da sie dessen befugt / tragen würden / vngesehret : Desgleichen andere vnter vns geseßene Standesperonen / Rathsverwandte vnd begüterte Bürger / wann sie auff des Raths vnd ihren Gütern zu verrichten vnd zu thun haben / Item die jenigen / welche zu den Gerichtslandfolgen vnd Musterungen gebraucht werden / wie auch Reisende vnd Wandersleute zu Wagen / Ross vnd Fuß / wofern sie auff den ordentlichen vnd gewöhnlichen Landstraffen verbleiben / vnd darvon in unsere Gehölze / Wildbahne vnd Gehege nicht abtreten / hierunter nicht gemeinet / sondern denselben vff tezt erzehlte maß / vnd zu ihrer Defension Köhre zu tragen nachgelassen seyn / Andere aber / die Jagens vnd Weidewercks nicht berechtiget / insonderheit Bauersleute / Hirten vnd Schaffer / sollen sich weder Pirsch noch selbstzüandente Köhre vnd Büchsen zu tragen / nicht allein in vnsern Wälden / Gehölzen vnd Wildfuhren / sondern auch auff vnserer Vnterthanen Gütern vnd Bezirck / obgesetzter massen / vnter was schein gleich dasselbe sargenommen werden wolte / hinführo genzlich enthalten / Alles bey vermeidung angedeuter vnd anderer Straffe / so ohne vnterschied der Personen vnnachlässig vollstreckt werden sollen. Das meinen Wir ernstlich / Zu Vhrkund mit vnserm zu end auffgedruckten Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den 15. Septembris, Anno 1637.





*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

*Büchlein tragen*  
*1637.*

*1637*









Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317







# On Gottes Gnade Sachse

sen / Göllich / Clebe vnd Berg / des aff in Düringen /  
Marggraff zu Meissen / auch Ober vnß / Herr zum Raven-  
stein / etc. Sagen allen vnd ieden vnsern Pleuten / Verwaltern /  
Schößern / Befehlichshabern / Bürgern / vnd sonst ins ge-

anen / hiermit wie auch Wir am 9.  
Martii des 15 männiglich vnserer  
Adel oder sonstid Wildbahne / bey de-  
ffen / gänzlichem Landstrassen / sich  
tten Wir vns vnsern selbst getha-  
nungen / zu g. vnwillen vnd vngne-  
/ daß nicht allelich von denen abge-  
affigirte Mafße vielleicht zugleich  
kommen / odßbrauch / den Wir a-  
nzlich abgestehte Strassen weniger  
en worden / Mandata in allen de-  
ausulen vnd Spörtlichen repetiret,  
den wollen / Se nahmen haben mö-  
/ Gehölzzen betreten lassen / viel  
/ beizen vnd außdrücklichen ern-  
nfähro einer / Hezen / Zagen oder  
yn / Gehölzzer Person alsbald in  
n auch an sol  
t allen vnd tet vnd Forstmeistern /  
rn / Jägern / z sie nicht allein vor  
vnd verdächt / auff dieselben gute  
/ vnd do der auff vnsern oder ih-  
y in den Sch vnd solches förder-  
vnseres Besczen vnd Weidewerck  
ndere Köhret: Desgleichen an-  
ides personern zu verrichten vnd  
gen / welche vnd Wandersleute  
sofern sie außhölzzer / Wildbahne  
ierunter nicht tragen nachgelassen  
s vnd Weid weder Pirsch noch  
schaffen zu unserer Unterthanen  
fter massen / Alles bey ver-  
erer Strafheinen Wir ernstlich /  
id auffgedri

